

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

vom 20. November 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. März 2018¹ Kenntnis genommen und
erlässt:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012»³ wird wie folgt geändert:

Art. 5

(Artikeltitel geändert) Mitglieder

a) Anzahl und ~~Vorsitz~~ Stellvertretung

¹ **(geändert)** Das nach der Vereinbarung zuständige Organ stellt bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder und deren Wahl sicher, dass eine fachlich gleichwertige Stellvertretung unter den Mitgliedern möglich ist. **Es kann als Ersatzmitglieder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Mitglieder einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons St.Gallen bezeichnen.**

² **(neu)** Das zuständige Departement kann ein Geschäft einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuweisen, wenn eine Behörde wegen Ausstandspflichten der Mitglieder nicht beschlussfähig ist. Mit der Zuweisung regelt es die Übernahme der Verfahrenskosten und der Barauslagen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind.

¹ ABl 2018, 2151 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 19. September 2018; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 20. November 2018; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

³ sGS 912.5.

Art. 6

¹ **(geändert)** Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügen über das notwendige Fachwissen und die entsprechende Berufspraxis, insbesondere aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Sozialen Arbeit und Medizin. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000⁴ **oder ist als Rechtsagentin oder Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung zugelassen.**

Art. 7

¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

- b) **(geändert)** gehören weder ~~dem Rat der übrigen Verwaltung einer Träger-~~
schaftsgemeinde nach Art. 2 Bst. a dieses Erlasses noch ~~der Verwaltung dem~~
Rat einer an der Trägerschaft beteiligten politischen Gemeinde an.

Art. 7a **(neu)**

Fachdienst

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt einen Fachdienst zur Abklärung des Sachverhalts.

Art. 17

² **(neu)** Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Besetzung von drei Mitgliedern zuständig, kann sie gleichzeitig in Bereichen der Einzelzuständigkeit verfügen, soweit ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Verfahrensgegenständen besteht.

Art. 18

Einzelzuständigkeit im Kindesschutzverfahren besteht für:

- b^{bis}) **(neu)** Erteilung der Klagebewilligung (Art. 198 Bst. b^{bis} der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁵);
- d) **(geändert)** Zustimmung zur Adoption des bevormundeten **oder verbeiständeten** Kindes (**Art. 265 Abs. 3 Art. 265 Abs. 2 ZGB**);
- e) **(geändert)** Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB) **und Absehen von der Zustimmung eines Elternteils (Art. 265 d ZGB)**;

4 SR 935.61.

5 SR 272.

- h) **(geändert)** ~~Ernennung des Beistandes~~ **Anordnung einer Beistandschaft bei Verhinderung der Eltern am Handeln, bei Interessenkollision oder zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs des Kindes und zur Vaterschaftsabklärung sowie zur Wahrung anderer Rechte und zur Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 Art. 306 Abs. 2 und Art. 308 Abs. 2 ZGB);**
- ^h_{bis}) **(neu)** Ernennung der Beiständin oder des Beistands bei laufenden Massnahmen bei Beendigung des Amtes der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistands;
- ^h_{ter}) **(neu)** Vollzug von gerichtlich angeordneten Massnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB);
- i) **(geändert)** Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB) ~~sowie, Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB)~~ **sowie Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB);**
- ⁱ_{bis}) **(geändert)** Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2 ~~sowie ZGB~~), der Schlussrechnung und des Schlussberichts (Art. 425 Abs. 2 ~~ZGB~~) **sowie Festsetzung der Entschädigung und des Spesenersatzes (Art. 404 Abs. 2 ZGB);**

Art. 19

¹ Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutzverfahren besteht für:

- ^e_{bis}) **(neu)** Bewilligung von Anlagen im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die Beiständin oder den Beistand (Art. 408 Abs. 3 ZGB);
- f) **(geändert)** Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2, ~~Art. 425 Abs. 2 ZGB~~), **der Schlussrechnung und des Schlussberichts (Art. 425 Abs. 2 ZGB) sowie Festsetzung der Entschädigung und des Spesenersatzes (Art. 404 Abs. 2 ZGB);**
- ^f_{bis}) **(neu)** Ernennung der Beiständin oder des Beistands bei laufenden Massnahmen bei Beendigung des Amtes der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistands;

Art. 23a **(neu)**

Zusammenarbeit mit finanzierenden Stellen

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erteilt den zuständigen Stellen die für die Finanzierung und Zuständigkeitsklärung erforderlichen Auskünfte. Die Mitteilung enthält Angaben zu den Kosten sowie zur Eignung und zur Verhältnismässigkeit der Massnahme.

² Führt eine Massnahme für die politische Gemeinde zu erheblichen Kosten, gibt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihr vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme. In dringlichen Situationen kann darauf verzichtet werden.

Art. 24

¹ (**geändert**) Die Zeugeneinvernahme nach Art. 446 Abs. 2 ZGB oder die persönliche Anhörung nach Art. 447 Abs. 1 ZGB erfolgt durch wenigstens ein für das Verfahren zuständiges Mitglied **oder durch den Fachdienst nach Art. 7a dieses Erlasses.**

Art. 25

³ (**neu**) Die Kosten für die Verfahrensvertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB gelten als Verfahrenskosten.

Art. 38

² (**geändert**) ~~Die~~ **Wenn keine Vereinbarung zustande kommt, entscheidet die** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ~~entscheidet nach Anhörung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes und der betroffenen Person über ambulante Massnahmen, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Vor dem~~ **Entscheid hört sie die betroffene Person an sowie:**

- a) (**neu**) die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt oder
- b) (**neu**) beteiligte Fachpersonen, sofern noch keine ärztliche Behandlung besteht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 19. September 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde am 20. November 2018 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Oktober bis 19. November 2018 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Der Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 11. Dezember 2018

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁶ Siehe ABl 2018, 4470.

⁷ Referendumsvorlage siehe ABl 2018, 3601 ff.

